



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

| Ihre Nachricht vom | Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter | Az. / ID-Nr. | Telefon | Datum |
|--------------------|-------------|---------------|------------|---------------------------|---------------|------------|
| | | | | 504.1 / 133868 | 0351 81920 | 23.07.2020 |

Tagesbrief 68/20 vom 23.07.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Neue Corona-Schutz-Verordnung veröffentlicht**
- **Weitere Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutz-Verordnung**
- **Beschluss von Bund und Ländern zu lokalen Ausbruchgeschehen und Reisbeschränkungen**
- **Kommunaler Schutzschirm**
- **EU-Ratsgipfel in der Corona-Krise**
- **Refinanzierung der Elternbeiträge**

1. Neue Corona-Schutz-Verordnungen veröffentlicht

Die neue Corona-Schutz-Verordnung gilt ab dem 18. Juli 2020 und wurde von uns in den Tagesbriefen 66/20 sowie 67/20 vorgestellt. Nunmehr ist sie im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/2020, Seite 367 ff. öffentlich bekanntgemacht.

Auch die [FAQ](#) auf dem bekannten Informationsportal des Freistaates wurden zum aktuellen Verordnungsstand angepasst.

Gleichzeitig wurde die geänderte Corona-Quarantäne-Verordnung mit Geltung ab 18. Juli 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22/2020, Seite 371 veröffentlicht. Nunmehr ist eine

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Einreise nach Sachsen aus einem Risikogebiet ohne einer 14-tägigen Quarantäne möglich, wenn ein aktuelles Negativattest vorgelegt wird.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Weitere Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Schutz-Verordnung

Aufgrund der weiteren Lockerungen in der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung musste die [Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen](#) (**Anlage 1**) mit Wirkung ab 18. Juli 2020 neu gefasst werden. Unter Nummer II. 10. werden nun auch Mindestvorgaben für Sportwettkämpfe mit Publikum gesetzt.

Weiterhin wurde die [Allgemeinverfügung zur Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern](#) (**Anlage 2**) ebenfalls mit Geltung ab 18. Juli 2020 veröffentlicht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Beschluss von Bund und Ländern zu lokalen Ausbruchgeschehen und Reisbeschränkungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes und die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien haben am 16. Juli 2020 über Maßnahmen bei lokalen und regionalen Ausbruchsgeschehen sowie Beschränkungen der Mobilität für besonders betroffene Gebiete beraten. Die dabei gefassten Beschlüsse fügen wir als **Anlage 3** an.

Notwendige Schutzmaßnahmen bis hin zu Bewegungseinschränkungen müssen zeitlich und räumlich eng begrenzt werden. Zudem ist es wichtig, dass bei lokalen Ausbruchsgeschehen und besonders betroffenen Gebieten ausreichende Testkapazitäten sichergestellt werden.

Insbesondere wurde sich darauf verständigt, den Mechanismus von mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage beizubehalten. Wenn das Ausbruchsgeschehen lokal eingrenzbar ist, sollen die einschränkenden Maßnahmen auch nur auf das konkrete Cluster begrenzt werden.

Mit Blick auf die Sommerferien wurde vereinbart, dass Reisende aus einem besonders betroffenen Gebiet nur dann in einem Beherbergungsbetrieb untergebracht werden beziehungsweise ohne Quarantänemaßnahme in ein Land einreisen dürfen, wenn sie ein negatives Corona-Testergebnis maximal 48 Stunden vor der Einreise nachweisen können. Reisende aus einem besonders betroffenen Gebiet in Deutschland gelten nicht als ansteckungsverdächtig, soweit sie die

jeweiligen Beschränkungen in dem besonders betroffenen Gebiet eingehalten haben.

Diese Beschlusslage wird in Sachsen mit den aktuell geltenden Vorschriften umgesetzt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Kommunaler Schutzschirm

Es ist beabsichtigt, das Gesetz zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt am 31. Juli 2020 zu veröffentlichen. Das Gesetz tritt somit aller Voraussicht nach am 1. August 2020 in Kraft. Damit ist sichergestellt, dass die erste Tranche zum Ausgleich der Steuerausfälle der Städte und Gemeinden in Höhe von 226,2 Millionen Euro zusammen mit den Hilfen für pandemiebedingte Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte in Höhe von 147,5 Millionen Euro **zum 15. August 2020 ausgezahlt** wird.

Buchungshinweise zu den Schutzschirm-Mitteln:

Nach Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen informierte das Sächsische Staatsministerium des Innern die Geschäftsstelle, dass die im Rahmen des kommunalen Schutzschirms gemäß § 22c SächsFAG n.F. an die Kommunen gezahlten Unterstützungsmittel im Sonderergebnis (Konto 5019) in Verbindung mit den 7er Produktbereichen zu erfassen sind. Zugehörige Einzahlungen sind im Konto 613-1XX "Sonstige allgemeine Zuweisungen des Landes" abzubilden.

Die Auflösung des für das Vorsorgevermögen gebildeten passiven Sonderpostens ist im ordentlichen Ergebnis zu erfassen. Für die Ertragsbuchung ist das Konto 3111 "Allgemeine Schlüsselzuweisungen" zu nutzen (vgl. hierzu auch FAQ 5.29 <https://www.kommunaleverwaltung.sachsen.de/13854.htm>). Einzahlungen aus Vorsorgevermögen sind in 2020 nicht zu veranschlagen oder zu buchen. Die Einzahlungen erfolgten bereits in den Jahren 2013 und 2014.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

5. EU-Ratsgipfel in der Corona-Krise

Wie bereits den entsprechenden Medienberichten zu entnehmen war, haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU auf ihrem Gipfeltreffen in den vergangenen Tagen auf Beschlüsse zum Corona-Rettungsfonds und den europäischen Haushalt für die Zeit

ab 2021 mit einem Gesamtvolumen von 1,8 Billionen Euro verständigt.

EU-Haushalt und Anleihen

Der EU-Haushalt wird danach für die Zeit von 2021 bis 2027 ein Volumen von 1,074 Billionen Euro umfassen. Für die ostdeutschen Regionen und die Förderung des ländlichen Raumes soll Deutschland dabei zusätzliche Mittel in Höhe von 1,3 Mrd. Euro erhalten.

Erstmals wurde zudem beschlossen, dass die EU-Kommission im Namen der EU eine Verschuldung in Form von Anleihen über 750 Mrd. Euro aufnehmen darf. Diese sollen ab 2027 bis zum Jahr 2058 aus dem EU-Haushalt zurückgezahlt werden.

Neue Finanzierungsquellen

Um diese Rückzahlungen zu ermöglichen, sollen neue Finanzierungsquellen geschaffen werden. So soll bereits ab dem Jahr 2021 eine EU-Plastiksteuer auf nicht recyclebares Plastik eingeführt werden. Geplant sind außerdem eine Digitalsteuer sowie eine CO₂-Grenzsteuer für Importe aus Staaten ohne strenge Klimaschutzregelungen.

Corona-Rettungsfonds

Der Corona-Rettungsfonds wird ein Volumen von 750 Mrd. Euro umfassen, wobei der Kompromiss dazu vorsieht, dass nur noch 390 Mrd. Euro als Zuschüsse und die verbleibenden 360 Mrd. Euro als zurückzuzahlende Kredite vergeben werden. 70 Prozent dieser Mittel sollen bereits in den Jahren 2021 und 2022, die verbleibenden 30 Prozent im Jahr 2023 in einfachen und beschleunigten Verfahren vergeben werden.

Grundsätzlich sind die Mittel dafür gedacht, die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen, etwa in Krankenhäusern oder Schul- und Ausbildungsmaßnahmen. Die konkrete Umsetzung bleibt jedoch den Ländern vorbehalten, die ihre entsprechenden Planungen durch die EU-Kommission genehmigen lassen müssen.

Weitere Einzelheiten können dem als **Anlage 4** beigefügten Schreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) sowie den ebenfalls als **Anlage 5** beigefügten Schlussfolgerungen des Gipfeltreffens entnommen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

6. Refinanzierung der Elternbeiträge

Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 an die Kreisfreien Städte und Kreisverbände haben wir über den Entwurf der Richtlinie zur Erstattung der Elternbeiträge informiert.

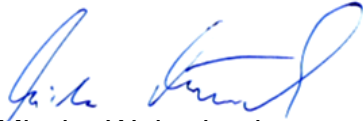
Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wird sich die Staatsregierung Mitte August abschließend damit befassen. Die Richtlinie soll anschließend Ende August 2020 im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht werden und wird danach in Kraft treten. Die Frist zur Antragstellung durch die Städte und Gemeinden soll nach dem derzeitigen Stand am 25. September 2020 enden.

Beabsichtigt ist derzeit, dass Mitte August, unmittelbar nach Verabschiedung durch die Staatsregierung, jedoch vor Veröffentlichung der Richtlinie, eine Information der Kommunen über das weitere Verfahren mit entsprechenden Erläuterungen durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus erfolgen.

Gegenüber dem bereits übermittelten Entwurf haben sich jedoch keine wesentlichen Änderungen ergeben, so dass mit der Vorbereitung der Antragstellung bereits jetzt begonnen werden kann. Insbesondere sollte die Höhe der durch die Kommunen und freien Träger für die Betreuung im zweiten Schließzeitraum erhobenen Elternbeiträge ermittelt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen